



HAUS

BAU

ENERGIE

Anmeldeunterlagen

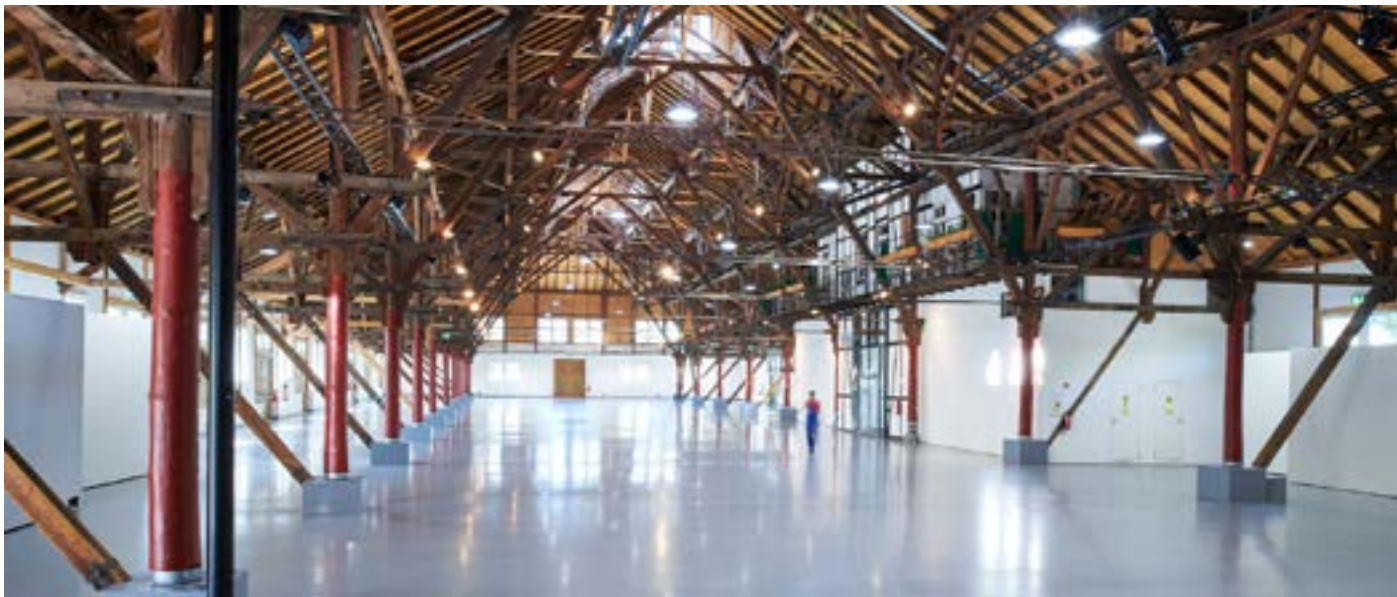
HAUS | BAU | ENERGIE Fellbach
23. - 24. März 2024, Alte Kelter

www.hausbauenergie.de

Herzlich willkommen!

Seit Jahren sind wir ganz vorne mit dabei, wenn es um die energetisch optimierte, moderne und sichere Immobilie geht. Energieeffizientes Bauen, Sanieren und Renovieren, cleveres Finanzieren, einbruchgeschützte vier Wände, sicheres Smart Home ... Das erste Mal präsentieren unsere Aussteller auf der **HAUS | BAU | ENERGIE** in Fellbach ihr topaktuelles Angebot rund um das zukunftsfähige Domizil und machen die Messe mit ihrem baulichen Knowhow zu einem Pflichttermin für Häuslebauer, Sanierer, Renovierer und alle anderen, denen ihr Zuhause wichtig ist.

Wir laden Sie herzlich ein, als unser Aussteller mit dabei zu sein und die Erfolgsgeschichte der **HAUS | BAU | ENERGIE** Fellbach im Jahr 2024 mit uns zusammen zu starten.



Informationen

Termin und Veranstaltungsort

23. - 24. März 2024

Alte Kelter Fellbach, 70734 Fellbach

Öffnungszeiten

Samstag

10:00 - 17:00 Uhr

Sonntag

11:00 - 17:00 Uhr

Aufbau

Freitag, 22. März 2024

08:00 - 20:00 Uhr

Abbau

Sonntag, 24. März 2024

17:00 - 20:00 Uhr

Montag, 25. März 2024

07:00 - 15:00 Uhr

Mindestausstattung Messestand: Standbegrenzungswände und geeigneter Bodenbelag
(siehe besondere Teilnahmebedingungen)

Eintrittspreise

Tageskarte

6,00 €

Ermäßigt

4,00 €

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

Eintritt frei

Veranstalter

Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG

Marie-Curie-Straße 11

71083 Herrenberg

Projektleitung

Michaela Hohenstein

Tel.: +49 70 31.7 91-1 04

Fax: +49 70 31.7 91-1 02

michaela.hohenstein@messe-sindelfingen.de



23. - 24. März 2024 | Alte Kelter Fellbach

KdNr.:	VB am:	Stand-Nr.:
--------	--------	------------

Wird von der Ausstellungsleitung ausgefüllt

Vorträge (Antragsformular)

Firma	
Straße	PLZ/Ort
Ansprechpartner (nur Vorträge) Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/>	
Vorname	Nachname
Tel.	E-Mail

Vortragsthemen (maximal 45 Minuten je Vortrag)

1. Thema	2. Thema
Thema/Titel	Thema/Titel
Referent	Referent
Wunschtermin (Tag und Uhrzeit)	Wunschtermin (Tag und Uhrzeit)
3. Thema	4. Thema
Thema/Titel	Thema/Titel
Referent	Referent
Wunschtermin (Tag und Uhrzeit)	Wunschtermin (Tag und Uhrzeit)
5. Thema	6. Thema
Thema/Titel	Thema/Titel
Referent	Referent
Wunschtermin (Tag und Uhrzeit)	Wunschtermin (Tag und Uhrzeit)

Die Auswahl der eingereichten Themen und Vorträge obliegt der Entscheidung der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG. Es gibt keinen Anspruch auf einen Vortragsplatz. Sie bekommen eine gesonderte Bestätigung Ihres Vortrags. Wir bemühen uns, Ihre Reservierungen wie gewünscht in das Programm einzugliedern.

Besondere Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung

Die Anmeldung für die Standanmietung hat ausschließlich auf dem vorgesehenen Formblatt zu erfolgen.

2. Untervermietung

Sollte Untervermietung beabsichtigt sein, ist dies bei der Anmeldung unter Punkt 4. Mitaussteller aufzuführen.

Für jeden Mitaussteller fällt die Anmelde- und Medienpauschale von 195,00 € an.

3. Zulassung

Zugelassen sind Ausstellungsgüter und vertretene Firmen gemäß den Angaben auf Ihrem Anmeldeformular.

4. Zusätzliche Kosten zur Standmiete

Für jeden Ausstellungsstand wird eine Anmelde- und Medienpauschale von 195,00 € berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der HAUS | BAU | ENERGIE gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Messestand

Ein vorzeitiger Aufbau ist nur in Absprache mit der Messe Sindelfingen gegen Gebühr möglich.

Als Mindestausstattung sind saubere Standbegrenzungswände an den Grenzen zum Nachbarstand und ein geeigneter, vom Veranstalter zugelassener Bodenbelag (mindestens Brandschutzklasse 1) vorgeschrieben. Mindesthöhe der Wände: 2,50 m.

Lückenlose Aneinanderreihung von Roll-up nicht zulässig.

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, auf Ihre Kosten Standbegrenzungswände und Teppichboden bei unserem Servicepartner zu bestellen.

Standbauten über eine Höhe von 2,50 m müssen beim Veranstalter eingereicht und genehmigt werden. Die Aufbauhöhe ist in manchen Bereichen der Halle begrenzt.

Ein Firmenschild ist nach Gewerbeordnung vom Standinhaber anzubringen und ist nicht in der gemieteten Standfläche inbegriffen.

Standbaumaterial und weitere Serviceangebote können bei unserem Servicepartner ComCut Messeservice GmbH bestellt werden.

Die Bestellformulare gehen Ihnen separat zu.

6. Reinigung

Die Reinigung des Standes liegt im Verantwortungsbereich des Standinhabers. Der Reinigungsdienst kann auch gesondert mit einem Formular bestellt werden.

7. Sicherheit und Ausstellerausweise

Wir sind bestrebt größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, daher ist es erforderlich, dass die von der Messeleitung ausgegebenen Ausweise sichtbar getragen werden. Den Ausstellern wird täglich eine Stunde vor und eine Stunde nach den Öffnungszeiten das Betreten der Halle mit Ausstellerausweis erlaubt.

8. Zusätzliche Vereinbarungen

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung verpflichten Sie sich, Ihre Waren und Angebote während der offiziellen Öffnungszeiten den Besuchern anzubieten. Ein vorzeitiger Abbau des Standes ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen wird nach vorheriger Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung eine Genehmigung erteilt. Bei nicht einhalten der Vereinbarung wird der Veranstalter 25% der Standmiete als Konventionalstrafe berechnen.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG 1/3

Vertragsinhalt

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standflächen an den Aussteller zur jeweiligen Veranstaltung.

Vermietet wird von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Herrenberg, nachstehend Veranstalter genannt.

1. Vertragsschluss

a) Anmeldung schriftlich oder online per Anmeldeformular

Die Veranstalter erstellt für die jeweiligen Messeveranstaltungen ein Anmeldeformular, mit dem sich der Aussteller für einen Standplatz bewerben kann. Die Bewerbung für einen Standplatz kann auch durch Verwendung des hierfür zur Verfügung stehenden Online-Anmeldeformulars erfolgen. Mit Übermittlung der vollständig ausgefüllten Online-Anmeldung ist der Antrag verbindlich bei dem Veranstalter eingegangen.

Mit der Übermittlung des Anmeldeformulars werden die „allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und soweit für die jeweilige Veranstaltung vorhanden, die „besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des anmeldenden Ausstellers gelten nur insoweit, als der Veranstalter deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das bei Annahme durch den Veranstalter bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Bis zur Entscheidung des Veranstalters über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.

Auf der Anmeldung aufgeführte Platzwünsche werden nach Möglichkeit vom Veranstalter berücksichtigt, sind jedoch für den Veranstalter nicht bindend. Ein Konkurrenzschlusswunsch ist gesetzlich nicht zulässig. Die Teilnahme ist marktoffen und unterliegen den behördlichen Festsetzungsvorschriften.

Mit der Bestellung verpflichtet sich der Aussteller, die gesetzlichen, arbeits- und gewerblichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung einzuhalten.

b) Standbestätigung

Erst mit der darauffolgenden Standbestätigung durch den Veranstalter oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller, kommt der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande.

2. Auswahlkriterien, Platzzuteilung und Zulassung

Der einzelne Aussteller hat keinen Anspruch auf Vertragsschluss. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Standbestätigung des Veranstalters mit Angabe des bereitgestellten Standes. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. Insbesondere ist es für den Veranstalter zulässig und vertretbar, wenn aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Träger und Säulen sind in die Standfläche mit einbezogen.

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Es besteht kein Konkurrenzschutz für den einzelnen Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich angemeldete und vom Veranstalter zugelassene Waren auszustellen. Die erteilte Anmeldebestätigung kann vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung beim Aussteller nicht oder nicht mehr gegeben sind. Soweit es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist, ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung der Bestellung des Ausstellers in Bezug auf Ausstellungsgegenstände oder Fläche etc. vorzunehmen. Dieses wird dem Aussteller mitgeteilt.

3. Zahlungsbedingungen und Rücktritt / Entlassung aus dem Vertrag / Außerordentliche Kündigung / Vermieterpfandrecht

a) Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Standmiete und die Zahlungstermine sind aus der Rechnungsstellung des Veranstalters ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Zahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche und für die Aushändigung der Ausweispapiere.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Entscheidend für die fristgerechte Zahlung ist dabei der Eingang beim Veranstalter.

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Gebühr von 3,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die jeweilige Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren und höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

b) Rücktritt und Entlassung aus dem Vertrag

Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde durch den Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet oder die Voraussetzungen der §§ 323, 324 oder § 326 BGB liegen vor.

Sofern der Aussteller seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt, ohne dass die Voraussetzungen hierfür gemäß der obigen Ausnahmen vorliegen, wird einer Entlassung aus dem Vertragsverhältnis seitens des Veranstalters nur dann zugestimmt, wenn sich der Aussteller zur Zahlung des Mietentgeltes und der bis dahin entstandenen sonstigen Kosten verpflichtet. Das Mietentgelt verringert sich um 75 %, sofern dem Veranstalter eine Neuvermietung der Standfläche gelingt. In jedem Fall bleibt dem Aussteller die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder gar keinen Schadens für den Veranstalter vorbehalten.

Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstausssteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

c) Außerordentliche Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Ausstellers wesentlich verschlechtern nach Abschluss des Vertrages oder wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. In diesem Fall bleibt der Aussteller weiterhin zur Zahlung der Miete und der bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet.

Die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit des Veranstalters gilt auch für den Fall, wenn die Miete nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung bis zu der vom Veranstalter festgelegten Zahlungsfrist eingeht.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

d) Vermieterpfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen und der Standausrüstung das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und kann nach schriftlicher Anündigung und Fristsetzung zur Zahlung diese verstreigen lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

4. Sorgfaltspflichten des Ausstellers

Der Aussteller hat bei Durchführung der Messeveranstaltung darauf zu achten und zu sorgen, dass er und seine eingesetzten Hilfspersonen, die anderen Teilnehmer und Besucher Kunden der Veranstaltung nicht behindern und dass durch ihn und seine Hilfspersonen die Durchführung der Veranstaltung nicht gestört wird. Soweit durch den einzelnen Aussteller Störungen hervorgerufen werden, ist der Veranstalter berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diese Maßnahmen können bei Zuwiderhandlungen des Ausstellers in einem Platzverweis enden. Der Veranstalter behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, mit sofortiger Wirkung von sämtlichen Verträgen mit dem diesbezüglichen Aussteller zurückzutreten.

5. Höhere Gewalt und Absage

a)

Der Veranstalter haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streik und Aussperrungen, Terroranschlägen, Seuchen wie insbesondere Epidemien oder Pandemien, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind. In diesem Fall ist er berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter wird hierzu die Aussteller unverzüglich unterrichten, sobald ihm dies nach Kenntniserlangung technisch möglich ist.

b)

Muss die Messe/Ausstellung in diesen Fällen oder auf behördliche Anordnung abgesagt oder geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe bzw. wie folgt

zu zahlen: Erfolgt die Absage mehr als 3 Monate vor Durchführung der Veranstalter werden keine Standmiete und sonstige Kosten beim Aussteller erhoben. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Bei einer Absage bis zu 6 Wochen vor bzw. Schließung während der Veranstaltung trifft den Aussteller die volle Kostentragung. In jedem Fall sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für den Fall, dass die Durchführung der Veranstaltung aufgrund behördlicher Auflagen für den Veranstalter technisch oder wirtschaftlich unmöglich wird und nicht zu realisieren ist.

In jedem Fall bleibt dem Aussteller die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder gar keinen Schadens für den Veranstalter vorbehalten.

c)

Bei einer zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung kann der Aussteller Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen, sofern er nachweist, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt.

d)

Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist der Aussteller nicht berechtigt, Entlassung aus dem Vertrag zu verlangen oder eine Ermäßigung der Standmiete.

e)

Eine Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt so frühzeitig wie möglich. Schadenersatzansprüche hieraus sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

f)

Zeichnet sich nach den Erfahrungen des Veranstalters ab, dass die Messe/Ausstellung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Aussteller haben kann, kann er die Messe/Ausstellung auf einen günstigeren Termin verschieben oder absagen.

6. Sachmängel und Schadensersatz

Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich beim Veranstalter mündlich oder schriftlich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Aussteller hat nur dann einen weiteren Anspruch hieraus, wenn es dem Veranstalter nicht gelingt, sobald als vertretbar und möglich, den Mangel zu beseitigen. In diesem Fall hat der Aussteller die Möglichkeit der angemessenen Minderung des Mietpreises. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters besteht nicht, es sei denn, der Mangel beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden des Ausstellers und seiner Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei einem schuldhaften Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten, weiter nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem genannten Personenkreis.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter besteht nicht, es sei denn, sie beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des Ausstellers und seiner Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei einem schuldhaften Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten, weiter nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem genannten Personenkreis.

7. Aufrechnung

Die Aufrechnung durch den Aussteller mit Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

8. Untervermietung an Dritte und Abtretungsverbot

Die Untervermietung an Dritte durch den Aussteller ist nicht gestattet. Es ist dem Aussteller untersagt, etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten. In Ausnahmefällen kann die Untervermietung vom Veranstalter genehmigt werden.

Die Mitaufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

9. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gegenüber dem Veranstalter verhandlungsbevollmächtigt und an diesen erfolgt die Rechnungsstellung.

10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände, im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaus, ist Sache des Ausstellers.

Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Die Richtlinien gehen dem Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.

Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG 3/3

in Ergänzung der Allgemeinen

Vertragsbedingungen:

§ 5 g): Messeabsage aufgrund Coronavirus SARS-CoV-2

Wird die Messe vor Eröffnung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 durch den Veranstalter oder die zuständige Behörde abgesagt, wird die Standmiete vom Veranstalter zu 100% zurückerstattet. §5 Höhere Gewalt und Absage, wird in diesem Fall ausgesetzt.

Alle vom Aussteller getätigten und noch nicht in Anspruch genommenen Standbaubestellungen werden erstattet. In Anspruch genommene Leistungen vom Veranstalter oder Dienstleister werden abgerechnet. Der Veranstalter hat derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Stand: Mai 2020